

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang

24. Oktober 2024

Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

237. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 39. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 28.10.2024, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 17:00 Uhr271
238. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2024272

237. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 39. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 28.10.2024, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Nichtöffentliche Sitzung

Nummer

Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung

3 Nachtragsanträge/-vorlagen

3.1 Bestellung von Prüferinnen und Prüfern des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (14) 2024/3056

Dezernat I

4 Nachtragsanträge/-vorlagen

4.1 Bestellung Fachbereichsleitung Feuerwehr (37) 2024/3055

Leverkusen, 24. Oktober 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

238. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 05.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	4.612.412 Euro,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.628.512 Euro.

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.662.412 Euro.
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.080.412 Euro.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	508.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro
--	--------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 4.540.136 Euro wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan (kassenwirksam)
von insgesamt 4.511.636 Euro,

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit 2.255.818 Euro,
auf 1.173,68 Euro,
je Schüler

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit ,,,,,,2.255.818,00 Euro,
Umlagefaktor = 0,003081595

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw.
zur Landschaftsverbandsumlage für 2024 (FA 2024).

Umlage Ergebnisplan (als Forderung)
von insgesamt 28.500 Euro,

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit 14.250 Euro,
auf 7,41 Euro,
je Schüler

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit 14.250 Euro
Umlagefaktor = 0,000019466

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2024 (FA 2024).

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NRW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10 % des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitions-Förderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, 5. Juni 2024
gez. Richrath
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung mit Schreiben vom 17.06.2024 angezeigt worden. Die Genehmigung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte mit Schreiben vom 17.10.2024. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf von sechs Monaten nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 23. Oktober 2024
gez. Demmer
Geschäftsführerin des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen
